

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen in der Reuterstadt Stavenhagen

Aufgrund der §§ 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993, des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 hat die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen in ihrer Sitzung am 19.10.1995 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich sonstiger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze) im Gebiet der Reuterstadt Stavenhagen und der Ortsteile.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG M-V genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Vorschriften der Satzung zur Durchführung von öffentlichen Märkten bleiben unberührt.
- (4) Die auf städtischen Grundstücken stehenden und dort etwa zu errichtenden Plakatanschlagstellen, Litfaßsäulen u.ä. sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus gilt als Sondernutzung.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 4 bis 6 dieser Satzung bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Reuterstadt Stavenhagen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 4

Sanierungsgebiet, genehmigte Auflage Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, daß durch sie weder der Gesamteindruck der Fassade noch die Gliederungsfolge von Fassaden negativ beeinträchtigt wird.
- (2) Bei mehrteiligen Werbeanlagen sind höchstens 2 Artikelwerbungen (Fremdwerbung) in Verbindung mit dem eigenen Gewerbe zulässig.
- (3) Das Aufstellen von Werbeanlagen auf privatem Grund und Boden und an Gebäuden ist nur im Zusammenhang mit dem eigenen Gewerbe zulässig.
- (4) Das Aufstellen von Großflächenwerbetafeln sowie Sammelaufstellern auf privatem Grund und Boden sowie Anbringen an Gebäuden ist grundsätzlich unzulässig.
- (5) Im Sanierungsgebiet der Reuterstadt Stavenhagen gilt für Werbeanlagen der § 22 der Gestaltungssatzung.
- (6) Etwaige weitere Genehmigungen durch die Bauaufsichtsbehörde bleiben von dem zu stellenden Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Flächen unberührt.

§ 5

Straßenanliegengerbrauch

Die Erlaubnis wird für folgende Sondernutzungen allgemein erteilt :

- (1) alle vorübergehenden Benutzungen des Straßenkörpers, mit Ausnahme der Fahrbahn durch Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z.B. Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln, Sperrmüll und sonstigen Materialien, auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art und mittels ausgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht dem Verkehr dient.
- (2) alle tagsüber auf dem Gehweg aufgestellten Schilder und Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse), die in unmittelbarer Nähe von Geschäften und Verkaufsstellen und zulässigen Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beansprucht wird.
- (3) alle im unmittelbaren Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen :

- (1) bauaufsichtlich genehmigte Baustellen, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- (2) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und einen Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante haben, soweit diese nicht anderen Vorschriften entgegenstehen.
- (3) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

§ 7

Sonstige Benutzung

Das Nutzungsrecht der Straßen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 8

Erlaubnis^{Tropf}antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Reuterstadt Stavenhagen zu stellen. Die Erlaubnis kann ohne Einhaltung der 14-tägigen Antragsfrist in begründeten Ausnahmefällen - wenn die Gründe für die Sondernutzung 14 Tage vor Beginn der Maßnahme nicht vorlagen - erteilt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Etwaige weitere Genehmigungen durch die Straßenverkehrsbehörde bleiben von dem zu stellenden Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Flächen unberührt.

§ 9

Erlaubnis, Versagung und Widerruf

- (1)
 - a) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
 - b) Die Erlaubnis wird befristet oder unbefristet erteilt. In jedem Fall steht sie unter Widerrufsvorbehalt. Nebenbestimmungen können - auch nachträglich - beigelegt werden.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
 - a) die benötigten Flächen nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würden,
 - c) städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,
 - d) die geforderten Vorschüsse und Sicherheiten nach § 11 (2) nicht geleistet werden.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm auferlegten Bedingungen bzw. Auflagen nicht erfüllt,
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
 - f) die Erlaubnis länger als 1 Monat nicht genutzt wird.
- (4) Die Erlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Stadt kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen aussprechen, daß eine Erlaubnis zur Ausübung übertragbar ist, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Sondernutzungsfläche und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, daß durch die geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt.

Er haftet weiter für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art und Weise der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

§ 11

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Das Recht der Reuterstadt Stavenhagen nach § 29 StrWG - M-V, Vergütungen von Mehrkosten sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der der Nutzung

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner sofort fällig,
 - a) bei Sondernutzungserlaubnis bis zu 1 Jahr
 - b) bei Sondernutzungserlaubnis über 1 Jahr hinaus für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.1. des jeweiligen Jahres.
- (3) Erlaubnis und Gebührenbescheid können in einem Bescheid zusammengefaßt sein.

§ 14

Gebührenbemessung und Berechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr sind die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnende Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.

§ 15

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebühr sind befreit :
 - a) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
 - b) Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 16

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Reuterstadt Stavenhagen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 17**Ahndung von Verstößen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus zur Sondernutzung gebraucht (§ 2) oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen erteilte Bedingungen und Auflagen (§ 9 Abs. 1) verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden. Sie beträgt mindestens 20,00 DM. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Reuterstadt Stavenhagen.

§ 18**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Sondernutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.
- (3) Gleichzeitig treten die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Reuterstadt Stavenhagen vom 13.09.1990 und die Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 13.09.1990 außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 20.10.1995

i.v. File
Der Bürgermeister